

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 95/64

URTEIL

Verkündet am
16. Mai 1966
Heil,
Justizobersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Werner R [REDACTED], Di [REDACTED]/S [REDACTED],
Ma [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Z [REDACTED] Versicherungs-AG, Sa [REDACTED],
Su [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand Louis
Ho [REDACTED], Robert We [REDACTED] und Hans W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 14. Februar 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der in Di [REDACTED] wohnt, war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 2. Mai 1960 nahm er in einer Gastwirtschaft in I [REDACTED] an einem Kegelabend des Kegelklubs Di [REDACTED] teil. Weil er unbesorgt dem Alkohol zusprechen wollte, bat er einen Kegelbruder, den kaufmännischen Angestellten M [REDACTED], für die Rückfahrt das Steuer seines Wagens zu übernehmen. Bald nach Mitternacht fuhren sie mit zwei weiteren Kegelbrüdern und der Serviererin Mü [REDACTED] auf der Bundesstraße 10, der nächsten Verbindung, nach Di [REDACTED] zurück. Nach 1 km Fahrt fuhr M [REDACTED] in Wu [REDACTED] auf der rechten Straßenseite zuerst einen Mann und 10 m weiter eine Frau an. Beide wurden verletzt, die Frau so schwer, daß ihr später ein Bein

- 3 -

abgenommen werden mußte. M. fuhr zunächst weiter. Erst als Fräulein Mü., die neben ihm saß, ihn darauf hingewiesen hatte, daß der Wagen zweimal einen Ruck bekommen und jemand aufgeschrien habe, räumte M. ein, es könne etwas passiert sein, wendete jedoch erst 200 bis 300 m von der Unfallstelle entfernt und fuhr zurück. Am Unfallort stieg er aus, gab aber nicht zu erkennen, daß er den Unfall verursacht hatte. Nach etwa 2 Minuten fuhr er in Richtung I. weiter und bog dann von der Bundesstraße 10 ab. Über Uchtelfangen und Humes erreichte er bei E. wieder die Bundesstraße 10 und gelangte auf ihr von dort, also in entgegengesetzter Richtung als über Wustweiler, schließlich nach Di.. Das war ein Umweg von 20 km.

M. wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen und Verkehrsunfallflucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Beklagte verweigerte dem Kläger den Versicherungsschutz, weil er eine Unfallflucht seines Fahrers zugelassen und hierdurch und durch falsche Angaben in der Schadenanzeige seine Aufklärungspflicht vorsätzlich verletzt habe.

Mit seiner Klage auf Feststellung, daß die Beklagte seinen Haftpflichtschaden decken müsse, hat der Kläger vorgetragen, er habe den Unfall und die Tatsache, daß M. daran beteiligt war, auf der ganzen Rückfahrt nicht bemerkt, weil er stark angetrunken gewesen sei und geschlafen habe.



Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger an der Unfallstelle ausgestiegen, nachdem M. dorthin zurückgekehrt war. Er hat dabei gesehen, daß sich ein Unfall ereignet hatte und eine schwer verletzte Frau zum Abtransport ins Krankenhaus in einen Lieferwagen gelegt wurde, und hat hierfür aus seinem Wagen eine Wolldecke zur Verfügung gestellt. Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Kläger schon in diesem Augenblick gewußt oder erkannt hat, daß M. etwas mit dem Unfall zu tun hatte. Es stellt aber fest, dem Kläger sei diese Tatsache jedenfalls bei der Weiterfahrt zur Gewißheit geworden. Dies folgert es rechtlich fehlerfrei daraus, daß der Kläger mit der Örtlichkeit vertraut war und ihm deshalb auch aufgefallen sein muß, wie M., anstatt an der Unfallstelle wieder zu wenden und die Fahrt nach Di. auf dem zuvor eingeschlagenen nächsten Weg fortzusetzen, zuerst in Richtung I. zurück und dann auf einem Umweg von insgesamt rund 20 km im Halbkreis nach Di. fuhr. M. täuschte hierdurch vor, er fahre zu seinem ursprünglichen Ziel weiter, und verschleierte, daß er in Wirklichkeit aus der entgegengesetzten Richtung gekommen und der Unglücksfahrer war. Das ist dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entgangen.

2. Bei dieser Sachlage hat der Kläger seine in § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB bestimmte Aufklärungspflicht gegenüber der Beklagten schon dadurch verletzt, daß er M. nicht veranlaßt hat, an die Unfallstelle zurückzukehren, obwohl er dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ohne weiteres gekonnt hätte. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger strafrechtlich Beihilfe zur Unfallflucht geleistet hat. Damit erledigen sich die Ausführungen der Revision zur Frage, wann der Kläger die Fluchtabsicht M. erkannt habe und ob in diesem Augenblick eine Beihilfe noch möglich gewesen sei. Für den Tatbestand der Obliegenheitsverletzung ist gleichgültig, wann und wo dem Kläger auf der Weiterfahrt von der Unfallstelle das erste Mal klar geworden ist, daß M. einen Unfall verursacht hatte und im Begriff war, diese Tatsache zu verbergen. Sobald ihm diese Erkenntnis gekommen war, oblag ihm nach dem Versicherungsvertrag die Pflicht, sofort an die Unfallstelle zurückzukehren und sich dort nach Kräften um eine schnelle, zuverlässige und erschöpfende Feststellung aller für die Beurteilung des Versicherungsfalles wesentlichen Tatsachen und Beweismittel zu bemühen (BGH VersR 1965, 949).

Unerheblich ist hierbei, ob der Kläger mit solchen Bemühungen Erfolg gehabt hätte und ob der Sachverhalt schließlich auch ohnehin genügend aufgeklärt worden ist. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß der Kläger, wenn er zur Unfallstelle zurückgekehrt wäre, gar keine Möglichkeit gehabt hätte, etwas zur Aufklärung beizutragen. M. hatte sich nicht als der Unglücksfahrer zu erkennen gegeben; das konnte nachgeholt werden. M.

will von einem entgegenkommenden Fahrzeug geblendet worden und dadurch nach rechts abgekommen sein. An Ort und Stelle konnte alsbald geklärt werden, ob M. angesichts der Linkskrümmung, die die Bundesstraße 10 an der Unglücksstelle in Richtung Wu. aufweist, von einem entgegenkommenden Fahrzeug, selbst wenn es Fernlicht eingeschaltet hatte, überhaupt geblendet werden konnte. Wenn M. auch nur wenig Alkohol genossen hatte, so konnte doch die Feststellung seines Blutalkoholgehalts erforderlich sein. Keinesfalls durfte der Kläger von sich aus entscheiden, daß er an Ort und Stelle nichts zur Aufklärung beitragen könne. Denn sonst würde die Aufklärungspflicht leicht gegenstandslos gemacht werden können.

3. Das Berufungsgericht legt dem Kläger eine vorsätzliche Verletzung seiner Aufklärungspflicht zur Last.

Hierbei geht es in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats davon aus, daß heutzutage bei jedem haftpflichtversicherten Kraftfahrer die Kenntnis der Aufklärungspflicht vorausgesetzt werden kann. Überdies stellt es fest, der Kläger habe gewußt, daß der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein Kraftfahrzeughalter, dessen Fahrer einen Unfall verursacht hat, sich nicht an Ort und Stelle um die Aufklärung des Sachverhalts bemüht, sondern seinen Wagen davonfahren läßt. Schließlich stellt das Berufungsgericht fest, der Alkoholgenuß des Klägers und seine Schläfrigkeit hätten seine geistigen Kräfte nicht in dem Maße beeinträchtigt, daß er unfähig gewesen wäre, vorsätzlich gegen eine Obliegenheit zu verstoßen, in diesem Fall also die Not-

wendigkeit einer Sachaufklärung und seine Pflicht hierzu zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln. Mit ihrer gegenteiligen Annahme bewegt sich die Revision auf dem ihr nicht zugänglichen tatsächlichen Gebiet. Da der Kläger objektiv seine Aufklärungspflicht verletzt hat, obliegt ihm nach § 7 V AKB der Beweis, daß diese Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diesen Beweis hat er nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geführt.

4. Zu Unrecht meint die Revision auch, die Beklagte sei im Hinblick auf das Urteil des Senats vom 28. November 1963 - II ZR 64/62 - (BGHZ 40, 387) nicht zur Verweigerung des Deckungsschutzes berechtigt. Dort ist kein Rechtssatz aufgestellt worden, der auf einen Fall der vorliegenden Art übertragbar wäre.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kuhn

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel